

Umweltbundesamt  
III 1.2- 36 415-3/29  
Sundermann-Rosenow

Berlin, den 27.01.03  
HR.: 3417

**Protokoll  
des Workshops „Die wasserrechtliche Fachbetriebspflicht“  
am 14.01.03 im Umweltbundesamt, Berlin**

Allgemeines

Die Veranstaltung sah nach der Präsentation der Vorhabensergebnisse durch Herrn Dr. v. Dincklage, R+D, zunächst Stellungnahmen betroffener Akteure vor, nämlich der LAWA, der Industrie (BDI und VCI), des Handwerks (Galvanik), der Güte- und Überwachungsgemeinschaften, der Technischen Überwachungsorganisationen und der Sachverständigen. Weiterhin gab es eine Podiumsdiskussion mit Betroffenen, die ebenfalls Statements vorangestellt wurden, sowie Diskussionsmöglichkeiten für alle Anwesenden.

Ergebnisse

Im wesentlichen kristallisierten sich folgende Ergebnisse heraus, die entsprechend den im Abschlussbericht skizzierten drei Optionen für Handlungsempfehlungen strukturiert sind:

- A: Die Fachbetriebspflicht wird im Hinblick auf den weitgehenden Verzicht auf eine Fachbetriebspflicht im sonstigen Anlagenrecht und entsprechend dem allgemeinen Grundsatz der Deregulierung abgeschafft.**
- B: Die Fachbetriebspflicht wird bei gleichzeitiger Stärkung des Beauftragtenwesens für Arbeiten an eigenen Anlagen abgeschafft.**
- C: Die Fachbetriebspflicht wird mit Modifikationen beibehalten.**

**Zu A – Abschaffung der Fachbetriebspflicht:**

Eine generelle Abschaffung der Fachbetriebspflicht wurde von der ganz überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer nicht befürwortet.

Insbesondere vom Vertreter der LAWA wurde zwar die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Abschaffung der Fachbetriebspflicht aus Gründen der Deregulierung zu fordern sei. Dem wurde jedoch entgegengehalten, dass das System im großen und ganzen gut funktioniere. Insbesondere von Seiten der Wirtschaft wurden Vorteile der bestehenden Regelung, auch in ihrer jetzigen Struktur, hervorgehoben. Während z.T. die Verzichtbarkeit für die Betreiber gut organisierter Betriebe hervorgehoben wurde, wiesen andere, insbesondere Vertreter des Mittelstands (Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH) und Hersteller von Produkten zum Gewässerschutz (Degussa) darauf hin, dass die Vermeidung von nachzubessernden Mängeln bzw. von Reklamationen kostensparend sei. Die Fachbetriebspflicht diene damit dem Schutz der Betreiber, und zwar nicht nur der privaten, sondern auch der gewerblichen. Wenn eine Deregulierung gewünscht werde, dann sei hier nicht der geeignete Ansatzpunkt (VDMA).

Das BMU betonte, dass auch die Abschaffung der Fachbetriebspflicht in der VbF keine anderen Schlüsse zulasse, denn nach Information des im BMA für die VbF federführenden Referats sei die VbF-Regelung nur zur Vermeidung einer Doppelregelung aufgegeben worden. Da brennbare Flüssigkeiten zugleich immer wassergefährdende Stoffe seien, decke die wasserrechtliche Verpflichtung auch die brennbaren Flüssigkeiten mit ab.

Auch die Vertreter des Handwerks sprachen sich für eine Beibehaltung der Verpflichtung aus. Zum einen sei nicht jede von der Fachbetriebspflicht betroffene Branche ein Handwerksbetrieb, zum anderen sei die entsprechende Ausbildung möglicherweise nicht mehr aktuell, weil schon vor Jahren absolviert, und schließlich sei allgemein eine Tendenz zur Abschwächung der Pflichten zu beobachten (Verzicht auf Meisterprüfung, Herunterfahren der Handwerksordnungen).

Wenn dennoch gewisse Hinweise dafür sprechen, dass die Fachbetriebspflicht nicht durchgängig eingehalten wird, sollte dies nach allgemeiner Auffassung eher Anlass sein, über einen verbesserten Vollzug nachzudenken (dazu unter C) als für eine Abschaffung zu plädieren.

Generell wird die Fachbetriebspflicht zumindest als Chance gesehen, die Qualität der Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verbessern.

## **Zu B - Abschaffung der Fachbetriebspflicht für Arbeiten an bestimmten Anlagen**

Als Argument für eine Lockerung der Fachbetriebspflicht in bestimmten Bereichen wurden vor allem fachliche Spezialkenntnisse, die branchenbezogen sein können, bei Arbeiten an eigenen Anlagen genannt. Die Ausnahmeregelung des §24 Muster-VAwS solle entsprechend erweitert werden. Hierfür plädierte vor allem die (chemische) Industrie, aber auch die Galvaniseure.

Insbesondere für den Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen wurden Bedenken gegen eine derartige Freigabe geäußert (Länder, dagegen auch der Vertreter der Sachverständigen). Als problematisch wurde auch die Festlegung allgemeiner Kriterien für solche Ausnahmeregelungen angesehen. Die Betroffenen wurden ihrerseits aufgefordert, Kriterien für eine solche Freistellung selbst zu entwickeln und vorzuschlagen (NRW).

Die Auslegung des § 24 Nr. 3 Muster-VAwS im Abschlussbericht (sind mit „im Zuge von Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren“ auch andere Anlagen als HBV-Anlagen erfasst?) wurde nicht vertieft diskutiert. Sie wird im Forschungsbegleitkreis erneut aufgenommen werden.

Die Forderung nach Einführung eines Gewässerschutzbeauftragten für bestimmte Anlagen wurde mit Hinweis auf ihre mangelnde Bewährung in Sachsen abgelehnt.

### **Zu C – Beibehaltung der Fachbetriebspflicht mit Modifikationen**

Nachdem das fast einhellige Votum der Teilnehmer auf die Beibehaltung der Fachbetriebspflicht abzielte, wurden Optionen für eine Modifikation des Instruments diskutiert.

#### Einbeziehung weiterer Anlagen in die Fachbetriebs- bzw. Prüfpflicht

In bezug auf die Gleichbehandlung aller Anlagen mit gleichem Gefährdungspotential wurde insbesondere die bundeseinheitliche Einbeziehung von Anlagen der Gefährdungsstufe B sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften in die Fachbetriebspflicht und in die Prüfpflicht diskutiert.

Im Vordergrund stand das Votum nach bundeseinheitlicher Behandlung, da die Unterschiede der landesrechtlichen Regelungen die Betreiber nach Aussage insbesondere der Sachverständigen vielfach überforderten. Ob allgemein eine Aufnahme von Anlagen der Gefährdungsstufe B zu befürworten ist, blieb offen. Es wurde darauf hingewiesen, dass Vollzugsdefizite sich dadurch möglicherweise verstärken könnten. Dabei machen die Heizölverbraucheranlagen eher wegen ihrer Masse Probleme. Fraglich ist auch, ob kleinere Installationsbetriebe die Anforderungen der Fachbetriebspflicht überhaupt erfüllen können. Bei anderen Anlagen sollten die Konsequenzen im einzelnen bedacht werden (z.B. Einbeziehung von Aufzugsanlagen erwünscht?). Teilweise wurde zu bedenken gegeben, ob nicht die Einführung einer Prüfpflicht sinnvoller sei.

Die von der LAWA angeregte Einbeziehung der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften wurde nicht ausführlich diskutiert, da sie nicht Gegenstand des Vor-

habens war und das erforderliche Wissen zu den Hintergründen der Ausnahmeregelung in der Veranstaltung nicht präsent war.

#### Angleichung der bestehenden Organisationsformen der Überwachung von Fachbetrieben

Hinsichtlich des Nebeneinanders von technischen Überwachungsorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften als Überwachungsorganisationen der Fachbetriebe wurde allgemein festgestellt, dass die Unterschiede zwischen diesen vermutlich weniger groß sind als diejenigen zwischen den in jedem Bereich festzustellenden „Musterschülern“ und den „Schwarzen Schafen“.

Die feststellbare Differenz hinsichtlich der Durchführung der Prüfung von Referenzanlagen wurde unterschiedlich bewertet. Während dieses Erfordernis von Seiten der Länder als wichtig angesehen wurde, wurde von der Industrie eher für die Abschaffung dieser Verpflichtung plädiert.

Im Bereich der Güte- und Überwachungsgemeinschaften haben sich nach überwiegender Auffassung der Teilnehmer Strukturen etabliert, die sich bewährt haben und von den Nutzern geschätzt werden, beispielsweise ihre Organisation als Vereine mit der dazugehörigen Betreuung der Mitglieder z.B. mit Hilfe von Infrastruktureinrichtungen wie Fortbildungszentren, Fortbildungen, Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch usw., auf deren Vorteile hingewiesen wurde. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Mehrheit der Beteiligten beide Formen der Organisationen als erhaltenswert ansieht, allerdings unter Hinweis darauf, dass die Anforderungen bezüglich der Überwachung vereinheitlicht werden müssten.

Die hierzu in Betracht kommenden gesetzestechnischen Lösungen wurden nicht ausdiskutiert. Positiv wurde der Vorschlag der Einführung eines gemeinsamen Koordinierungskreises zur Abstimmung der Anforderungen an technische Überwachungsorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften bewertet. Weiterhin wurde auf das Erfordernis eines Auslaufens der Anerkennung nach Ablauf bestimmter Fristen hingewiesen.

Als wünschenswert wurde allgemein die verstärkte Vermittlung branchenspezifischer Kenntnisse durch Technische Überwachungsorganisationen bzw. Güte- und Überwachungsgemeinschaften herausgestellt.

### Verbesserung der Qualität der Arbeit von Fachbetrieben

Einigkeit bestand weiterhin dahingehend, dass auch die Überwachung der Qualität der Arbeiten von Fachbetrieben verbesserungsfähig und verbesserungswürdig ist. Anstelle der Anforderungen eines Qualitätsmanagementsystems wurde eine Dokumentationspflicht des Fachbetriebs gegenüber dem Betreiber in Form eines „Ausführungsprotokolls“ gefordert. Dieses Protokoll könne als Grundlage für den Betreiber für die Verfolgung von Ansprüchen gegen den ausführenden Betrieb dienen. Generell wurde die Schaffung größerer Transparenz, auch zur Unterstützung des behördlichen Vorgehens, befürwortet. Vorschläge gingen u.a. in Richtung auf eine Dokumentation des Sachverständigen im Prüfbericht über Fehler von Fachbetrieben/Sollfachbetrieben. Dies konnte nicht vertieft werden, soll aber im Forschungsbegleitkreis sowie ggf. auch im Koordinierungskreis der Sachverständigen erörtert werden.

Hervorzuheben ist auf der anderen Seite der Vorbehalt der Wirtschaft gegen den Ausbau von Dokumentationspflichten.

Als weitere Beiträge zur Verbesserung der Einhaltung der Fachbetriebspflicht und zur Überwachung „Schwarzer Schafe“ wurden Mitteilungspflichten der Fachbetriebe gegenüber ihrer zuständigen Behörde, Pflichten zur Anbringung von Plaketten bei Arbeiten von Fachbetrieben, ein zentrales Register der Fachbetriebe, eine Stelle für die Sammlung von Beschwerden sowie die verstärkte Überwachung auffälliger Fachbetriebe vorgeschlagen.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach Fertigstellung und erneuter abschließender Diskussion des Forschungsberichts im Forschungsbegleitkreis wird der Bericht mit den Handlungsempfehlungen dem BMU übersandt werden.

Die Ergebnisse des Vorhabens (einschließlich der Stellungnahmen) werden in das Internet ([www.umweltbundesamt.de/anlagen/aktuelles](http://www.umweltbundesamt.de/anlagen/aktuelles)) eingestellt.